

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. September 2021

**Kleine Anfrage Iren Eichenberger
«Arbeitsverträge für Lehrpersonen» (Nr. 33/2021)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 24. August 2021 hat Grossstadträtin Iren Eichenberger eine Kleine Anfrage zum Thema «Arbeitsverträge für Lehrpersonen» eingereicht.

Einleitende Bemerkungen

Sämtliche an den Stadt Schaffhauser Schulen tätigen Lehrerinnen und Lehrer sind kantonale Angestellte in städtischen Diensten. D.h. jede städtische Lehrperson hat einen Arbeitsvertrag, der sowohl von kantonalen als auch von städtischer Seite her unterzeichnet ist. Stadt und Kanton stehen folglich gemeinsam in der Verantwortung, wenn es um Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen geht und sprechen sich in jedem einzelnen Fall, insbesondere wenn er nicht der Norm entspricht, gegenseitig ab.

§ 4 der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen vom 25. Oktober 2005 (Lehrerverordnung; SHR 410.401) unterscheidet folgende Anstellungsarten:

- a. Befristete und unbefristete Anstellung
- b. Befristete und unbefristete Anstellung im Lehrauftragsverhältnis
- c. Anstellung als Stellvertretung

In jedem Fall weist der Arbeitsvertrag das Arbeitspensum in Lektionen aus, und ist grundsätzlich verbindlich, sobald er von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite unterzeichnet wird.

Befristete Arbeitsverträge werden ausgestellt:

- In den ersten beiden Unterrichtsjahren im Kanton Schaffhausen (§ 7 Lehrerverordnung).
- Bei Lehrpersonen, die noch in der Ausbildung sind resp. nicht über eine adäquate Ausbildung verfügen.
- Für Fächer, die erteilt werden ohne adäquate Ausbildung.

- Wenn die Lehrperson über ein stufenfremdes Lehrdiplom verfügt (z.B. Primarlehrerin, die auf der Orientierungsstufe unterrichtet).

Erfüllt eine Lehrperson die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung (gem. § 7 Abs. 2 Lehrerverordnung), kann ab dem 3. Anstellungsjahr ein unbefristeter Arbeitsvertrag ausgestellt werden. Das darin festgehaltene Pensum hat der Arbeitgeber zu garantieren. In begründeten Fällen, z.B. wenn das Pensum auf das nächste Schuljahr nicht garantiert werden kann, hat der Arbeitgeber eine fristgerechte Teiländerungskündigung resp. Kündigung auszusprechen.

§ 8 der Lehrerverordnung regelt die Bedingungen für befristete und unbefristete Anstellungen im Lehrauftragsverhältnis, hier ist das Pensum semesterweise und je nach Bedarf veränderbar.

Gemäss § 11 Abs. 2 der Lehrerverordnung gilt: Nach Ablauf der Probezeit können die befristete und die unbefristete Anstellung im Lehrauftragsverhältnis sowie die befristete Anstellung unter Einhaltung einer dreimonatigen und die unbefristete Anstellung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schulsemesters gekündigt werden.

Bei Lehrpersonen mit einer befristeten Anstellung wird jeweils frühzeitig das Gespräch gesucht, und im Falle einer Weiterbeschäftigung werden zusammen mit dem Erziehungsdepartement die Bedingungen geklärt. Im Falle, dass eine befristet angestellte Lehrperson nicht mehr weiter beschäftigt wird, wird dies in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres meist schriftlich oder per Mail durch die Personalverantwortlichen (Stadtschulrat und Schulamt) der Stadt Schaffhausen kommuniziert.

Ablauf der Schuljahresplanung in der Stadt Schaffhausen

Die Planung eines Schuljahres auf gesamtstädtischer Ebene ist ein äusserst komplexer und herausfordernder Prozess, der eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden des Schulamtes, den Mitgliedern des Stadtschulrates sowie den Vorsteherinnen und Vorstehern der verschiedenen Schulen erfordert. Das Erziehungsdepartement gibt dabei im Rahmen der Stundenplanrichtlinien die Termine vor, die grundsätzlich einzuhalten sind und steht den Schulverantwortlichen unterstützend zur Seite.

Der Planungsprozess auf Ebene Lehrpersonen beginnt bereits im Dezember des laufenden Schuljahres mit der «generellen Pensenplanung». Die Vorstehenden werden jeweils im Dezember aufgerufen, in ihren Teams mit den einzelnen Lehrpersonen Gespräche zu führen über ihre beruflichen Pläne und Absichten für das kommende Schuljahr. Bis Mitte Januar ist somit meist gesamtstädtisch ersichtlich, in welchen Schulen es voraussichtlich zu personellen Vakanzten kommt und wo es allenfalls Überpensen hat. Ab dann werden die freien Stellen fortlaufend ausgeschrieben.

Der Anstellungsprozess von Lehrpersonen in der Stadt Schaffhausen

Zwischen Januar und Ende Schuljahr führen die Personalverantwortlichen (Stadtschulräte in Zusammenarbeit mit den Vorstehenden) unzählige Bewerbunge-

sprache, um die alljährlich rund 2'500 vakanten Stellenprozente in der Stadt abdecken zu können. Im Idealfall ist dieser Prozess bis zu den Frühlingsferien abgeschlossen, und die Schulen können mit der eigentlichen Stundenplanung beginnen. Tatsache ist aber, dass meist bis zum Start des neuen Schuljahres einzelne Kleinstpensen nicht besetzt werden können oder Lehrpersonen kurzfristig abspringen, was in der Folge dazu führt, dass die Verantwortlichen versuchen, teamintern nach Lösungen zu suchen, damit der Unterricht überhaupt stattfinden kann.

Sobald eine Lehrperson für eine neue Stelle gewonnen und angestellt werden kann, erfolgen die administrativen Abläufe zwischen Stadt und Kanton. Nach der offiziellen Anstellung durch den Stadtschulrat erhält die Lehrperson eine Anstellungsbestätigung, und in der Folge wird der Vertrag so schnell wie möglich erstellt. Dies hängt immer davon ab, wie lange die Bewerberin oder der Bewerber braucht, um alle erforderlichen Unterlagen wie Auszug aus dem Strafregister, Arbeitszeugnisse und die lückenlosen Ausbildungsunterlagen einzureichen.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie ist der Ablauf des Zuweisungs- und Auftragsverfahrens an die Lehrkräfte nach der Meldefrist der Schülerzahlen?

Eine eigentliche Meldefrist der Schülerzahlen gibt es nicht, da dieser Prozess sehr dynamisch ist. Bereits im Dezember startet die Schüler- und Klassenplanung mit Tendenzmeldungen der Lehrpersonen betreffend Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule und von der Primar- in die Orientierungsschule. Anfangs Jahr werden die Anmeldungen der "neuen" Kindergartenkinder verschickt, etwas später jene der Kinder, die in die 1. Klassen eingeschult werden. Es erfolgen die Anmeldungen für Abklärungen auf Einschulungsklassen, Hilfs- und Förderklassen der Schülerinnen und Schüler bei der Schulischen Abklärungs- und Beratungsstelle (SAB).

Aus diesen Prognosen entsteht die Klassenplanung, welche jeweils in der zweiten Januarwoche mit der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht des Erziehungsdepartementes besprochen und bis anfangs März bewilligt werden muss.

Die Zuteilung der Lehrpersonen auf die einzelnen Klassen erfolgt in der Folge schulhausintern, es hat aber auch zahlreiche Lehrpersonen, die an mehreren Schulen eingesetzt werden. Diese Absprachen erfolgen jeweils gemeinsam mit den betroffenen Personen und mit dem Ziel, für alle eine optimale Lösung zu finden.

2. Bis wann wird die Zuteilung der Lektionen an die einzelnen Mitarbeiterinnen festgesetzt und diesen zur Kenntnis gebracht?

Folgende Termine sind in den kantonalen «Richtlinien zur Gestaltung der Stundenpläne» festgehalten und gilt es grundsätzlich einzuhalten:

Definitive Pensenfestlegung	20. Februar - 10. März
Bewilligung von Sonderlösungen bei Anstellungen (keine adäquate Ausbildung, in Ausbildung etc.) durch die Schulaufsicht	Ab 1. April möglich
Einreichung der durch die SL/ VST geprüften Stundenpläne an die Schulbehörde	20. Kalenderwoche

Einreichung der durch die Schulbehörde kontrollierten Stundenpläne an die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht	21. Kalenderwoche
Pensenmeldung / Einsatzplanung im Pensenmeldetool bis spätestens	22. Kalenderwoche

3. *In welcher Form erhalten Mitarbeitende die Informationen? Schriftlich, mündlich, per E-Mail oder als Brief?*

Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten (Lehrpersonen, Vorstehende, Stadtschulrat, Mitarbeitende des Schulamtes und Verantwortliche des Erziehungsdepartementes) ist ein laufender Prozess und erfolgt sowohl mündlich als auch per Mail. Wenn dann alle Pensen verteilt und in der Pensenplanung eingetragen sind, erhalten alle bisher angestellten Lehrpersonen mit unbefristetem Vertrag alljährlich - in der Regel bis spätestens 31. Juli - eine Pensenbestätigung schriftlich, die sie unterzeichnen und retournieren müssen. Wer einen befristeten Vertrag hat, der fortgesetzt wird, erhält ebenfalls in der Regel bis spätestens 31. Juli einen neuen Vertrag in 3-facher Ausführung zur Unterschrift. Bei den genannten Terminen gibt es immer Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Dies hat mit der grossen Menge an Verträgen zu tun, die in derselben Zeit abgewickelt werden müssen.

4. *Sind die Zusagen verbindlich oder können diese verändert werden? Was geschieht, wenn eine Lehrperson bei einer Änderung das zugesagte Pensum nicht mehr erreicht?*

Siehe einleitende Bemerkungen zu den Verträgen der Lehrpersonen. Ergänzend ist folgendes festzuhalten:

In der Stadt Schaffhausen sind Lehrpersonen in der Stadt und nicht auf ein bestimmtes Schulhaus angestellt. Kann eine Schule einer unbefristet angestellten Lehrperson das garantierte Pensum nicht anbieten, so ist der Stadtschulrat in der Pflicht, zusammen mit der Lehrperson eine Lösung mit Lektionen an anderen Schulen zu suchen, bis das zugesagte Pensum erreicht wird. Im Grundsatz wird immer versucht, eine Lösung zu finden, die für alle passt. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass ein Arbeitsverhältnis kurzfristig in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden muss, weil die Lehrperson mit der angebotenen Lösung nicht einverstanden ist.

5. *Erachtet es die Stadt als tragbar, dass Schulmitarbeitende teilweise bis nach den Sommerferien im Ungewissen sind, wie hoch ihr Pensum ausfällt und wo sie eingesetzt werden?*

In den einleitenden Bemerkungen wird der sehr komplexe Prozess der alljährlichen Schuljahresplanung aufgezeigt, an den sich die Verantwortlichen von Stadt und Kanton nach bestem Wissen und Gewissen halten. Dass es bei der Menge an Lehrpersonen in Voll- und Teilzeitanstellung und bei den herausfordernden Bedingungen auf dem Stellenmarkt vereinzelt zu unbefriedigenden Situationen kommt, lässt sich (fast) nicht vermeiden. Es ist aber das klare Ziel aller Beteiligten, möglichst allen Lehrpersonen so früh wie möglich eine klare Perspektive fürs neue Schuljahr aufzuzeigen. Im Übrigen ist dieser Prozess allen Lehrpersonen bekannt und wird auch so akzeptiert, da es sich um eine langjährige und bewährte Praxis handelt.

6. *Ist der Stadtrat auch der Meinung, Ungewissheit über die weitere Anstellung stelle ein Risiko dar, erfahrene und kompetente Pädagog*innen, namentlich im Sonderschulbereich, zu verlieren, weil sich diese gezwungenermassen eine Alternative suchen müssen?*

Vgl. dazu die Antwort zu Frage 5. Für den Sonderschulbereich ist die Stadt nicht zuständig, die Verantwortung dafür liegt bei den Schaffhauser Sonderschulen.

7. *Welche Massnahmen sind nötig, um in Zukunft allen Lehrbeauftragten der Stadt 3 Monate vor Ende des Schuljahres verbindliche Pensen zu erteilen oder aber den Arbeitsvertrag aufzulösen?*

Die vertraglichen Bedingungen sind klar geregelt, und der Prozess wie oben beschrieben ist vorgegeben, da sind keine weiteren Massnahmen notwendig. Beim Umsetzen des Prozesses auf der Ebene der Lehrpersonen sind alle Beteiligten bestrebt, möglichst früh Klarheit zu schaffen und transparent zu informieren. In den allermeisten Fällen gelingt dies auch. Dort wo es zu Unstimmigkeiten kommt ist es wichtig, dass sich die Lehrpersonen unbedingt bei den Personalverantwortlichen melden um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Marijo Caleta
Stadtschreiber i.V.